

## Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004, mehrfach geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung beschlossen:

### **§ 1 Träger**

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unterhält für die Kinder ihrer Einwohner eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Betreuung der Kindertageseinrichtung erfolgt zur Sicherstellung eines Angebotes der Kindertagesförderung entsprechend dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelten Bedarf für die Gemeinde. Für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung beantragen.
- (2) In der Krippe werden Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt und endet mit Ablauf der Grundschulzeit. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Nachweis des Bedarfs eine Betreuung bis zum Ende der Orientierungsstufe erfolgen.
- (5) Ein Jahr vor Eintritt in die Schule haben die Kinder Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule (Vorschuljahr).
- (6) Zur näheren Regelung des Besuchs kann sich die Kindertageseinrichtung eine Ordnung geben.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ein Kind ab dem vollendeten 6. Lebensmonat aufnehmen, wenn es sich in einer größeren Gruppe zurechtfindet und die Anregungen der Kindertageseinrichtung verarbeiten kann.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Stehen für die beantragte Betreuungsart nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten zeigen den Bedarf auf Förderung in der Kindertageseinrichtung drei Monate vor Aufnahme in die Einrichtung schriftlich bei dem Träger an. Für die frühkindliche Förderung eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Agentur für Arbeit beizufügen.
- (4) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger, wird mit den Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (5) Bei Erstaufnahme des Kindes sind durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Nachweis über den Erhalt der Impfungen gemäß den aktuellen Impfeempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippe, Kindergarten, Hort), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (7) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betreuungsplatzkosten, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG und die Auslastung der Einrichtung dies zulassen. Im Falle einer Ganztagsbetreuung sowie in der Hortbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung eine schriftliche Bestätigung der ausgleichzahlenden Gemeinde beizubringen (Wohnsitzgemeindebestätigung).

#### **§ 4 Änderung und Beendigung Betreuungsverhältnis**

- (1) Die Änderung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist diese schriftlich zu begründen.
- (2) Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung kann bis zum 15. des Monats beantragt werden und wird frühestens zum 1. des Folgemonats wirksam.
- (3) Personensorgeberechtigte können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des letzten Betreuungsmonats kündigen. Die Abmeldung hat bei dem Träger zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die Gebühr für den Folgemonat weiter zu entrichten. Für die Wahrung der Frist ist auf das Datum des Posteingangs abzustellen. Eine verkürzte Abmeldefrist kann unter dem Nachweis wichtiger Gründe gewährt werden.

- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Elternbeiträge oder Verpflegungskosten nicht entrichten und ein Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeiträgen besteht;
  2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung fachlich und personell nicht leisten kann;
  3. die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt oder schwerwiegend missachtet haben. Insbesondere, wenn das Kind über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen fehlt.
- (5) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung ein Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
- (6) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter endet mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe nach dem Ende der Sommerferien. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch in der Orientierungsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten den Bedarf rechtzeitig anzumelden und den Nachweis darüber zu erbringen.

### **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Träger in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung festgelegt. Grundsätzlich ist die Kindertageseinrichtung werktags, außer samstags, von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 KiföG M-V:

#### Krippe/ Kindergarten:

- Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich (am Vormittag, längstens bis 11.00 Uhr);
- Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich (längstens bis 14.30 Uhr);
- Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich.

#### Hort:

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich;
  - Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich.
- (3) Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr wird die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (4) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden Ereignissen, unvermeidlich großen Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen werden.

## **§ 6 Gesundheitsvorsorge - Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Einrichtung ist über den Krankheitsfall rechtzeitig zu informieren.
- (2) Zeigen sich bei einem Kind in der Betreuungszeit Krankheitssymptome wie Fieber, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert. In diesem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (3) Die Betreuung in der Einrichtung ist ausgeschlossen bei Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Näheres regelt die Kita-Ordnung. Die Einrichtung ist bei Auftreten einer dieser Krankheiten bei dem Kind oder in der Familie zu informieren. Wird die Einrichtung nach der Genesung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Durch die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen können abgesprochen werden.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten. Während der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsicht dem Träger. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtung bedient sich der Träger pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter/innen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung durch den Personensorgeberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden durch die Erzieherin.
- (3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Abholberechtigte Personen sind im Betreuungsvertrag aufzuführen.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Bei Veranstaltungen und Ausflügen in Anwesenheit der Personensorgeberechtigten tragen diese die Aufsichtspflicht.
- (6) Die Kinder sind grundsätzlich von einer abholberechtigten Person abzuholen und werden nicht ohne Begleitung nach Hause geschickt. Kinder in der Hortbetreuung können mit schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung die Einrichtung verlassen.

## **§ 8 Elternbeiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge. Es gelten die in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichneten Elternbeiträge. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Art und Zeit der vereinbarten Betreuung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Bei der Übernahme von Elternbeiträgen, der sozialen Staffelung und der Verpflegungskosten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie bei der Elternentlastung in der Krippe und im letzten Vorschuljahr durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gelten deren Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Falle eines Fehlens des Kindes wird der monatliche Beitrag zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten erhoben. Die Kosten für einen über die vertragliche Vereinbarung hinausgehenden Betreuungsbedarf tragen die Personensorgeberechtigten. Ein erhöhter Mehrbedarf ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Entstehen Mehrkosten durch die Wahl einer Kindertageseinrichtung, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder in dem Amtsbereich, zu dem der Träger gehört, liegt, sind diese durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Für die monatliche Entrichtung der Beiträge für die Betreuung ist das SEPA-Lastschrift-Verfahren vorgesehen. Einzugsermächtigungen bedürfen der Schriftform. Die Elternbeiträge werden zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (7) Für Personensorgeberechtigte, die mehr als ein Kind gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst betreuen lassen wird der Elternbeitrag wie folgt festgelegt:
  - für das zweite zu betreuende Kind ist der Elternbeitrag um 5 v.H. niedriger als der Elternbeitrag für das erste Kind bzw. für Einzelkinder
  - für das dritte und jedes weitere zu betreuende Kind beträgt der Absenkungssatz 10 v.H.

## **§ 9 Ermäßigung des Elternbeitrages**

Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.

### **§ 10 Verpflegungskosten**

- (1) Die Kosten für die Verpflegung werden als Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 zur Gebührensatzung Schul- und Kitaspeisung Zingst zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben. Hierbei erfolgt eine gesonderte Ausweisung der Verpflegungskosten insgesamt sowie der Kosten für die Mittagsverpflegung in der Abrechnung des Elternbeitrages.
- (2) Das Verpflegungsangebot ist Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung und kann nicht gekündigt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

### **§ 11 Beteiligung der Eltern**

- (1) Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung beziehen die Personensorgeberechtigten in die Bildungsplanung der Einrichtung und deren Umsetzung ein.
- (2) Mindestens zweimal jährlich wird eine Versammlung der Personensorgeberechtigten einer jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) einberufen. Die Rechte und Pflichten der Elternversammlung ergeben sich aus § 8 KiföG M-V.

### **§ 12 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung und allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz schließt den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie den direkten Nachhauseweg ein.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) In die Kindertageseinrichtung mitgebrachte Sachen sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Der Träger übernimmt für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung keine Haftung.

### **§ 13 Datenschutz**

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden die personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, An- und Abmeldedatum, Einkommensdaten) der Personensorgeberechtigten in automatisierten Dateien gespeichert. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### **§ 14 Gastkinder**

Die Kindertageseinrichtung kann Gastkinder aufnehmen. Die Einzelheiten werden individuell in Absprache mit der Kindertageseinrichtung mittels Sondervereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten vereinbart.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seeheilbad Zingst über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 01.02.2005 außer Kraft.

Ostseeheilbad Zingst, den 16.12.2014      Kuhn, Bürgermeister -Siegel-

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlagen:

Elternbeiträge (Anlage 1)